

**Allgemeine
Immobilienverwaltung GmbH**

1010 Wien, Bauernmarkt 12

**Tel.: 01 / 535 01 01-76244
Fax: 01 / 535 02 50-76244**

www.aiv-immo.at
Wohnungen - Büros - Geschäftslokale



**Täglich von 6 bis 2 Uhr früh
KEIN RUHETAG
Gastgarten von 9 bis 22 Uhr geöffnet**

Brunnengasse 67
1160 Wien

☎ 405 91 73 Fax: 405 91 73 74

kent_restaurant@gmx.at
www.kent-restaurant.at

Legistische Maßnahmen

Gesetzesvorhaben im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres im Jahr 2011.

Bundesgesetz, mit der die Strafprozessordnung 1975 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (BGBl. I Nr. 33/2011)

Die Novelle stellt das Anschlussstück zur Novelle des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003) in Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten dar, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG, ABl. Nr. L 105 vom 13.4.2006 S. 54. Mit der Novelle wurde einerseits die Zulässigkeit von Ersuchen um Übermittlung von Stammdaten, einer Anordnung über die Auskunft von Stamm- und Zugangsdaten und der Auskunft über Vorratsdaten für Strafverfolgungsbehörden und andererseits von Anfragen an Anbieter von öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten oder öffentlichen Kommunikationsnetzen im Sicherheitspolizeigesetz sowie die weitere Verwendung der so ermittelten Daten an die Vorgaben des neuen § 99 Absatz 5 TKG normiert.

Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 – FrÄG 2011 (BGBl. I Nr. 38/2011)

Umsetzung europarechtlicher Vorgaben:

- Blue-Card-RL (2009/50/EG): Neuer Aufenthaltstitel für Höchstqualifizierte aus Drittstaaten („Blaue Karte EU“).
- Rückführungs-RL (2008/115/EG): Einführung der neuen aufenthaltsbeenden-

den Maßnahme der Rückkehrentscheidung gegen nicht rechtmäßig aufhältige Drittstaatsangehörige, die grundsätzlich mit einem Einreiseverbot verbunden ist; freiwillige Ausreise hat grundsätzlichen Vorrang vor Abschiebung; wirksames Monitoringsystem bei Abschiebungen; Einführung eines umfassenden Rechtsberatungssystems; Einführung einer neuen Schubhaftüberprüfungsmöglichkeit.

- Sanktionen-RL (2009/52/EG): Festlegung von Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen; Kosten einer Rückführung des illegal beschäftigten Drittstaatsangehörigen trägt der Arbeitgeber.
- Anpassungen aufgrund der Vorgaben der EK im Rahmen des Pilotprojektes zur Freizügigkeits-RL.

Umsetzung innerstaatlicher Vorgaben:

- Schaffung eines kriteriengeleiteten Zuwanderungssystems mit den neuen Aufenthaltstiteln *Rot-Weiß-Rot-Karte* und *Rot-Weiß-Rot-Karte plus*.
- Einführung des Erfordernisses von „Deutsch vor Zuwanderung“ als sprachliche Integrationsmaßnahme.
- Umsetzung der Integration durch Spracherwerb durch Fortentwicklung des modularen Aufbaus der Integrationsvereinbarung.
- Einführung eines Rechtsberatungssystems im AsylG in Entsprechung des vorgeschlagenen Systems im FPG.
- Einführung der neuen Mitwirkungsverpflichtung (Regelungen zur Anwesenheit in Betreuungsstelle).



Wahlkarte: Regelungen wurden geändert, um Missbrauch zu verhindern.

Wahlrechtsänderungsgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 72/2011)

Neben der Änderung der Regelungen für die Beantragung einer Wahlkarte bzw. Stimmkarte, mit dem Ziel, eine missbräuchliche Beantragung zu verhindern, hat das WRÄG 2011 eine Änderung der Frist für das Rücklangen der Wahlkarten oder Stimmkarten mit sich gebracht. Eine Stimmabgabe nach Schließen des letzten Wahllokals und somit nach Veröffentlichung der ersten Hochrechnungen in den Massenmedien soll damit in Zukunft ausgeschlossen sein. Weiters wurden in Reaktion auf das Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in der Sache „Frodl gegen Österreich“ die Wahlausschlussgründe adaptiert. Ebenso ist das Hindernis, als „Mitglied regierender Häuser oder solcher Familien, die ehemals regiert haben“ bei Bundespräsidentenwahlen zu kandidieren, durch Änderung des B VG und des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 weggefallen.

Bundesgesetz, mit dem das Kriegsmaterialgesetz geändert wird (BGBl. I Nr. 72/2011)

Mit der Novelle erfolgte eine Anpassung des KMG an die unionsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2009/43/EG. Hiezu wurden neue Bestimmungen über die

Verbringung von Kriegsmaterial innerhalb der EU in das Gesetz aufgenommen und die geltenden Normen adaptiert.

Für die Verbringung von Kriegsmaterial aus Österreich in einen EU-Mitgliedstaat ist grundsätzlich eine vorherige Erlaubnis in Form einer Global- oder Einzelbewilligung erforderlich. Globalbewilligungen berechtigen zur zahlenmäßig nicht beschränkten („globalen“) Verbringung näher bestimmten Kriegsmaterials an konkrete Empfänger(gruppen) innerhalb der Europäischen Union während eines Zeitraumes von drei Jahren und können nur Inhabern einer Gewerbeberechtigung für das Waffengewerbe gemäß § 139 Abs. 1 Z 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, erteilt werden. Im Übrigen sind wie bisher Einzelbewilligungen vorgesehen.

Gemäß der Richtlinie 2009/43/EG sollte die jeweilige Bewilligung in der gesamten Europäischen Union Gültigkeit besitzen, sodass für die Durchführung des Kriegsmaterials durch andere EU-Mitgliedstaaten oder seine Einfuhr in einen anderen EU-Mitgliedstaat grundsätzlich keine weiteren Bewilligungen benötigt werden. Personen, die Kriegsmaterial im Rahmen einer Verbringung innerhalb der Europäischen Union ausführen, sind verpflichtet, den Empfänger über allfällige für das Kriegsmaterial erteilte Ausfuhrbeschränkungen, insbesondere hinsichtlich der Endverwendung oder der nachfolgenden Ausfuhr in Drittstaaten, zu informieren.

Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 112/2011)

Mit Änderungen des NAG und des FPG wurden jeweils Redaktionsversehen bereinigt.

Manfred Pernsteiner



Wir unterstützen Sie im Alltag

- Hauskrankenpflege, Heimhilfe
- Essen auf Rädern, Notruftelefon
- Besuchsdienst
- Betreute Senioren-Wohngemeinschaften
- Tageszentren für Senioren
- Nachbarschaftszentren
- Erholungseinrichtung im Burgenland: „Sonnengarten Schreibersdorf“

Wiener Hilfswerk

Schottenfeldgasse 29 | Stiege 1 | 2. Stock | 1072 Wien
 Tel.: 01/512 36 61 | Fax: 01/512 36 61-33
 E-Mail: info@wiener.hilfswerk.at | www.hilfswerk.at

Stedronsky
 Fenster
 Türen
 Möbelbau

Qualität ist
 unser
 Maßstab

...einfach meisterlich

Leopold Stedronsky, Tischlermeister
Laxenburgerstraße 222, 1230 Wien

T: 01 616 10 41 - 0
F: 01 616 10 41 - 33
E: office@stedronsky.at

www.productionrentalservice.com

Production Rental Service
PRS

**Ihr Spezialist für
 Veranstaltungsausstattung**

Vermietung von

- Absperr- & Personengittern
- Publikumsschleusen
- Boden- & Rasenschutz
- div. Veranstaltungsequipment

+43 664 22 80 664
 info@rentPRS.com